

# RS OGH 1979/8/30 6Ob693/79, 7Ob630/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.1979

## Norm

AußStrG §118

## Rechtssatz

Eine nähere Bestimmung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Bedenkezeit trifft das Gesetz nicht. Sie kann sich nur aus deren Zweck ergeben, nämlich der Wahrscheinlichkeit, die für die Abgabe der Erbserklärung maßgebenden Umstände nach Ablauf der Verlängerungspflicht besser beurteilen und abwägen zu können als innerhalb der zunächst dazu offenstehenden Zeit. Die verfahrensrechtliche Einrichtung der Bedenkezeit zur Abgabe der Erbserklärung ist aber nicht dazu bestimmt, Spekulationen auf das Verhalten verfahrensfremder dritter Personen oder sonstigen nicht unmittelbar auf die Verlassenschaftsmasse und den Kreis der Erbansprecher erwirkenden Umstände zu ermöglichen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 693/79  
Entscheidungstext OGH 30.08.1979 6 Ob 693/79
- 7 Ob 630/88  
Entscheidungstext OGH 28.07.1988 7 Ob 630/88  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0007919

## Dokumentnummer

JJR\_19790830\_OGH0002\_0060OB00693\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>